

132. 1. Ist das Revisionsgericht befugt, das Bestehen eines allgemeinen deutschen Sprachgebrauchs nachzuprüfen?

2. Besteht ein allgemeiner Sprachgebrauch des Inhalts, daß eine Handlung, die bis zu einem kalendermäßig bestimmten Tage vorgenommen werden muß, an diesem Tage nicht mehr vorgenommen werden kann?

V. Zivilsenat. Ur. v. 6. Dezember 1922 i. S. S. (Bekl.) w. K. (Kl.).
V 114/22.

I. Landgericht Düsseldorf. — II. Oberlandesgericht daselbst.

In einer notariellen Urkunde vom 10. Mai 1920 hat der Kläger dem Beklagten den Abschluß eines Kaufvertrags angetragen, durch den er zwei ihm gehörige Grundstücke dem Beklagten oder einem von diesem zu benennenden Dritten verkaufen wollte. In dieser Urkunde hat er erklärt:

„Ich halte mich an dieses Kaufangebot bis zum 1. Oktober 1920 gebunden, jedoch soll der Berechtigte nicht berechtigt sein, das Kaufangebot vor dem 15. September 1920 anzunehmen.“

Zur Sicherung des Rechts des Beklagten auf Auflassung hat der Kläger in der notariellen Urkunde die Eintragung einer Vormerkung im Grundbuche beantragt. Diese Vormerkung ist eingetragen.

In einer am 1. Oktober 1920 errichteten notariellen Urkunde hat der Beklagte erklärt, daß er das Angebot bezüglich des einen von den beiden Grundstücken annehme. Diese Erklärung ist dem Kläger am gleichen Tage durch den Gerichtsvollzieher zugestellt worden. Mit der vom 6. Oktober 1920 datierten Klage beantragte der Kläger, den Beklagten zu verurteilen, die Einwilligung in die Löschung der bezeichneten Vormerkung zu erteilen. Der Beklagte beantragte im Wege der Widerklage, den Kläger zu verurteilen, ihm das bezeichnete Grundstück aufzulassen. Das Landgericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Auf die Berufung des Klägers gab das Berufungsgericht der Klage statt und wies die Widerklage ab. Die Revision des Beklagten führte zur Aufhebung des Berufungsurteils.

Gründe:

Der Kläger hat den Klageantrag auf Löschung der Vormerkung unter anderem auf die Behauptung gestützt, der Beklagte habe das Angebot verspätet angenommen, und die gleiche Behauptung gegenüber dem Widerklageantrag der Beklagten auf Auflassung aufgestellt. Der Berufungsrichter läßt die übrigen vom Kläger geltend gemachten Angriffs- und Verteidigungsmittel unentschieden und gelangt zur Zusprechung der Klage und Abweisung der Widerklage auf Grund der Ermägung, daß die am 1. Oktober 1920 durch den Beklagten notariell erklärte und am gleichen Tage dem Kläger zugestellte Annahme des Angebots verspätet gewesen sei. Zur Begründung führt er aus, die Bestimmung des Verkaufsangebots, daß der Kläger sich an dieses „bis zum 1. Oktober 1920“ gebunden halte, sei nach dem allgemeinen Sprachgebrauch, von dem anzunehmen sei, daß die Parteien sich ihm haben unterwerfen wollen, dahin aufzufassen, daß eine Gebundenheit des Klägers am 1. Oktober nicht mehr bestehen sollte, daß vielmehr die Annahme des Angebots vor dem 1. Oktober, also spätestens am 30. September hätte erfolgen müssen. Es sei auch anzunehmen, daß im anderen Falle der Kläger sich in dem Angebot dahin ausgedrückt

hätte, er halte sich bis zum 1. Oktober einschließlich gebunden. Eine wesentliche Verstärkung für diese Auffassung erblickt der Berufungsrichter noch in der Bestimmung des abzuschließenden Vertrags, wonach der Besitz und die Nutzungen, sowie die Lasten und die Gefahr „mit dem 1. Oktober 1920“ auf den Käufer übergehen sollten. Der Umstand, daß Besitz, Nutzungen, Lasten und Gefahr bereits am 1. Oktober auf den Käufer übergehen — gemeint ist wohl: übergegangen sein — sollten, weise überzeugend darauf hin, daß das Angebot vor dem 1. Oktober angenommen werden mußte. Die §§ 187, 188 BGB., auf die der Beklagte sich berufe, seien auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar, hätten vielmehr ganz andere Voraussetzungen.

Handelt es sich sonach in erster Reihe um die Auslegung der Willenserklärung einer Partei, deren Richtigkeit an sich in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden kann, so ist doch diese Auslegung insoweit nachprüfbar, als sie sich auf einen vom Berufungsrichter angenommenen „allgemeinen Sprachgebrauch“ gründet. Der Satz, daß ein solcher allgemeiner Sprachgebrauch bestehe, stellt sich als ein „allgemeiner Erfahrungssatz“ dar, zwar nicht im Sinne einer allgemeinen menschlichen Erfahrung, aber im Sinne der Feststellung einer beim Gebrauch der deutschen Sprache allgemein bestehenden Übung und der daraus sich ergebenden Erfahrung. Derartige Sätze, namentlich solche, die die Feststellung einer allgemeinen Verkehrsauffassung enthalten, sind vom Reichsgericht wiederholt nicht als Feststellung von Tatsachen, sondern als Anwendung von Normen, die für die Beurteilung von Tatsachen dienen, und in diesem Sinne als „Rechtsnormen“ bezeichnet und nachgeprüft worden, vgl. RGZ. Bd. 99 S. 71 und die dort angeführten sonstigen Entscheidungen, während es freilich in anderen Entscheidungen (so JW. 1914 S. 485 Nr. 26) eine Nachprüfung abgelehnt hat mit der Begründung, ein Verstoß gegen Erfahrungstatsachen sei keine im Rechtszuge der Revision beachtliche Gesetzesverletzung.

Der erkennende Senat schließt sich der Ansicht an, daß das Revisionsgericht nicht gehindert ist, die Richtigkeit eines vom Berufungsrichter aufgestellten allgemeinen Erfahrungssatzes nachzuprüfen, namentlich auch eines angeblichen allgemeinen deutschen Sprachgebrauchs, als einer für die Beurteilung des tatsächlichen Stoffes maßgeblichen Norm, die ihm ebenso bekannt sein muß wie dem Berufungsrichter. Diese Nachprüfung führt zu dem Ergebnis, daß ein allgemeiner Sprachgebrauch des vom Berufungsrichter angenommenen Inhalts in Wirklichkeit nicht besteht. Vielmehr ließe sich eher sagen, der regelmäßige Sprachgebrauch gehe dahin, daß, wenn bestimmt ist, eine Handlung, namentlich eine Lieferung, sollte bis zu einem gewissen Tage oder Monate vorgenommen werden, sie noch im Laufe dieses Tages oder

Monats erfolgen darf, auch wenn das Wort „einschließlich“ nicht ausdrücklich hinzugefügt ist. In diesem Sinne hat bereits der II. Zivilsenat des Reichsgerichts in RGZ. Bd. 95 S. 22 die Annahme gebilligt, daß bei Vereinbarung einer Lieferzeit „Oktober bis Mai“ der zuletzt genannte Monat in die Lieferzeit einzubeziehen sei. Andernfalls liegt es näher zu sagen, daß die Handlung vor dem ins Auge gefaßten Tage oder Monate zu geschehen habe. Das muß besonders gelten, wenn es sich, wie hier, um den Endtermin einer Frist handelt, innerhalb deren die Annahme eines Angebots zu erklären ist. Wie bereits in dem erwähnten Urteile des II. Zivilsenats hervorgehoben ist, sprechen dafür, daß das auch die Auffassung des Gesetzes ist, bis zu einem gewissen Grade die von der Berechnung der Fristen handelnden §§ 187, 188, deren unmittelbare Anwendbarkeit auf den vorliegenden Fall der Berufungsrichter allerdings mit Recht verneint. Wenn dort in § 188 Abs. 2 bestimmt ist, daß eine nach Wochen, Monaten oder einem mehrere Monate umfassenden Zeitraum bestimmte Frist, für deren Anfang ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt (§ 187 Abs. 1) maßgebend ist, mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats enden soll, welcher durch seine Benennung oder Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, so scheint sich doch hieraus zu ergeben, daß in der Regel (sofern nicht ausdrücklich der Beginn eines Tages als maßgebender Zeitpunkt festgesetzt ist, § 187 Abs. 2) erst mit dem Ablaufe des als Fristende ins Auge gefaßten Tages eine Frist enden soll. Ähnlich liegt es aber, wenn wie hier nicht der Tag, der für den Anfang der Frist, sondern derjenige, der für das Ende der Frist maßgebend sein soll, unmittelbar nach Zahl (Montagstag) oder Benennung (Wochentag) bezeichnet ist. Freilich ist andererseits zuzugeben, daß diese Auffassung dann noch näher liegt, wenn der bezeichnete Tag das Ende eines kalendermäßigen Zeitraumes (also der letzte Tag eines Monats, eines Vierteljahres usw.) ist, als wenn er wie hier den Anfang eines solchen Zeitraumes bildet. Auch ist der weitere Gesichtspunkt nicht von der Hand zu weisen, den der Berufungsrichter zur Verstärkung seiner Auffassung aus der Bestimmung herleitet, daß die Gefahr usw. mit dem 1. Oktober auf den Käufer übergehen soll, einer Bestimmung, die allerdings auf den Beginn dieses Tages hinweist. Ob aber diese Umstände auch ohne die unrichtige Annahme eines allgemeinen Sprachgebrauchs zu der Auslegung des Berufungsrichters führen müssen, kann in der Revisionsinstanz nicht entschieden werden.